

auf die Differenz zwischen dem Existenzminimum der Familie einerseits und andererseits dem eigenen Lohn des Ehemannes vermehrt um denjenigen Betrag des Arbeitserwerbes der Ehefrau, welchen zur Bezahlung der in Betreuung gesetzten Schuld heranzuziehen der Ehemann berechtigt ist (während jedoch von einer Pfändung des Lohnes der Ehefrau in der gegen den Ehemann geführten Betreuung natürlich keine Rede sein kann). Freilich beruht diese Entscheidung auf der Lösung einer Präjudizialfrage, die nicht betreibungsrechtlicher Natur ist. Allein die Betreibungsbehörden müssen sie für sich in Anspruch nehmen, wenn vermieden werden soll, dass einerseits der Arbeitserwerb der Ehefrau wegen Unvermögens des Ehemannes steuerfrei bleibe, andererseits der Ehemann mit Verlustscheinen belastet werde wegen Schulden, die sich aus dem Sondergut der Ehefrau ergeben. Indessen bleibt, wenn die den Arbeitserwerb der Ehefrau treffende Steuer nicht separat berechnet wird, nichts anderes übrig, als dass für die Eintreibung der einheitlichen Steuerforderung angenommen wird, der Ehemann sei zur Heranziehung des Arbeitserwerbes der Ehefrau im ganzen Umfange der Steuer berechtigt, es wäre denn, dass dies zu offener Unbilligkeit führen würde, was jedoch vorliegend angesichts des nicht hohen Steuerbetrages nicht der Fall ist. Bedenken könnte es eher erwecken, dass der Rekursgegner nicht zur Frage gehört worden ist, ob die in Betreuung gesetzte Steuerforderung wirklich nicht nur seinen eigenen Arbeitserwerb, sondern auch denjenigen seiner Ehefrau beschlage, weil ihm gemäss der Gepflogenheit der Vorinstanz keine Gelegenheit zur Vernehmlassung auf die Beschwerde gegeben worden ist. Aus dem Verstreichenlassen der Rechtsvorschlagsfrist kann nämlich kein Schluss auf seine daherige Stellungnahme gezogen werden, weil sich erst bei der Fortsetzung der Betreuung herausgestellt hat (und herausstellen konnte), dass der Rekurrent auch den Arbeitserwerb der Ehefrau indirekt herangezogen wissen wolle, als sich

nämlich das pfändbare Vermögen des Rekursgegners als ungenügend erwies. Allein in dieser Beziehung liegt vorderhand, unter Vorbehalt der Weiterziehung des Entscheides der Vorinstanz durch den Rekursgegner binnen zehn Tagen seit Kenntniserhalt, eine für das Bundesgericht verbindliche tatsächliche Feststellung der Vorinstanz vor, nach deren Ansicht « kein Grund besteht, die Angabe des Beschwerdeführers in Zweifel zu ziehen, dass vorliegend der Schuldner sowohl für sein eigenes Einkommen wie für dasjenige seiner Ehefrau eingeschätzt worden ist ». Bei dieser Sachlage braucht nicht Stellung genommen zu werden zur Frage, ob im Streitfall auch über diesen Punkt von den Betreibungsbehörden zu befinden oder auf welche andere Weise allfällig darüber eine Entscheidung herbeizuführen sei.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

18. Entscheid vom 27. April 1932 i. S. Vogt.

Die Rechtsprechung, welche die in den Statuten der Pensions- und Hilfskasse der S. B. B. für die Kassenleistungen aufgestellte Unpfändbarkeitsvorschrift als gültig anerkannt hat, wird bestätigt.

Confirmation de la jurisprudence qui reconnaît la validité de la disposition par laquelle les statuts de la Caisse de pensions et de secours des CFF instituent l'insaisissabilité des prestations de ladite caisse.

Conferma della giurisprudenza che ammette l'inoppignorabilità delle prestazioni della Cassa pensioni e soccorsi della SFF.

A. — In einer Betreuung gegen den Rekurrenten pfändete das Betreibungsamt Wangen (Kanton Schwyz) von der Pension, welche dieser als ehemaliger Zugführer von der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen

Bundesbahnen bezieht, einen Betrag von 15 Fr. pro Monat.

Die Pfändung wurde von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Beschwerdeentscheid vom 30. März 1932 geschützt. Die Aufsichtsbehörde anerkannte, dass die Pension in den vom Verwaltungsrat der Bundesbahnen aufgestellten Statuten als unpfändbar bezeichnet sei, bestritt aber dem Verwaltungsrat die Kompetenz, eine solche Vorschrift zu erlassen; letztere sei daher ungültig, was noch umso mehr gelten müsse, als sie zum mindesten gegenüber den nicht öffentlichen Beamten und Angestellten eine Rechtsungleichheit bedeuten würde.

B. — Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs, mit welchem der Schuldner den Antrag auf Aufhebung der Pfändung wiederholt.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Die Unpfändbarkeit der von der Pensions- und Hilfskasse der Schweizerischen Bundesbahnen auszurichtenden Leistungen ist in Art. 18 Abs. 1 der Statuten vom 31. August 1921 ausgesprochen. Zur Aufstellung der Statuten war der Verwaltungsrat durch Art. 17 Ziff. 18 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 (Rückkaufsgesetz) ermächtigt, mit dem in Art. 13 lit. B Ziff. 5 desselben Gesetzes gemachten Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, welche dieser den geltenden Statuten am 22. November 1921 erteilt hat. Als Verordnung, deren Erlass durch Gesetz delegiert wurde, können die Statuten demnach innert den Schranken dieser Delegation auch allgemein verbindliche Vorschriften enthalten. Dabei sind die Behörden, welche sie anzuwenden haben, befugt zu überprüfen, ob die Vorschriften nicht über jene Schranken hinausgehen, da sie insoweit unverbindlich wären (Art. 113 Abs. 3 BV).

Das Bundesgericht hat in den bisherigen Entscheidungen, welche sich mit dieser Frage befassten, als evident vorausgesetzt, dass die Unpfändbarkeitsbestimmung durch das Rückkaufsgesetz gedeckt sei (siehe BGE 46 III S. 59 und dortige Verweisungen). Von der Vorinstanz wird das nun verneint; jedoch zu Unrecht. Die Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen ist eine Fürsorgeeinrichtung für das Personal. Zur Ausgestaltung der Fürsorge gehörte, dass nicht nur das interne Verhältnis, die Leistungspflicht der Kasse gegenüber den Versicherten geregelt wurde, sondern auch die Art und Weise, wie die Leistungen dem Zugriff Dritter ausgesetzt sein sollen. Auch das macht einen Teil ihrer Beschaffenheit aus. Wenn das Rückkaufsgesetz dem Verwaltungsrat die Aufstellung der Statuten übertrug, so war demnach darin auch die Ermächtigung enthalten, die Leistungen der Kasse als unpfändbar zu erklären. Könnten darüber noch Zweifel bestehen, so würden sie durch das Bundesgesetz über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 30. September 1919 beseitigt, wo in Art. 8 ebenfalls eine solche Unpfändbarkeitsvorschrift aufgestellt ist. Daraus ergibt sich in zwingender Weise, dass im Rückkaufsgesetz eine Ermächtigung im gleichen Sinne ausgesprochen werden wollte. Der Frage, ob die Unpfändbarkeitsbestimmung eine Ungleichheit gegenüber andern Bevölkerungskreisen bedeute, kommt unter diesen Umständen keine Bedeutung zu.

Die Praxis des Bundesgerichtes, welche die Vorschrift als gültig anerkannt hat, ist also zu bestätigen. Das führt zur Gutheissung des vorliegenden Rekurses, ohne dass die Anwendbarkeit von Art. 93 SchKG geprüft werden müsste.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Pfändung aufgehoben.